



Verordnung zum Einführungsgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (VEGöB)

vom 24. Oktober 2022 (Stand 1. November 2022)

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,

gestützt auf Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 und Art. 4 des Einführungsgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen vom 24. April 2022 (EGöB),

beschliesst:

Art. 1 Veröffentlichung

¹ Zusätzlich zur Veröffentlichung auf einer gemeinsam durch Bund und Kantone bezeichneten Internetplattform für öffentliche Beschaffungen muss die Publikation einer Ausschreibung im amtlichen Publikationsorgan vorgenommen werden.

Art. 2 Vergütung

¹ Die Aufwendungen der Anbietenden zur Ausarbeitung der Angebote werden nicht vergütet.

² Vorbehalten bleiben abweichende Festlegungen in den Ausschreibungsunterlagen.

Art. 3 Besondere Zuständigkeiten

¹ Die Standeskommission kann Vereinbarungen mit Grenzregionen und Nachbarstaaten abschliessen.

² Das Bau- und Umweltdepartement erstellt die nach der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) verlangte Statistik zuhanden des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO).

³ Die Standeskommission hat die Aufsicht über das öffentliche Beschaffungswesen.

Änderungstabelle – Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	cGS Publikation
24.10.2022	01.11.2022	Erlass	Erstfassung	2022-38

Änderungstabelle – Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	cGS Publikation
Erlass	24.10.2022	01.11.2022	Erstfassung	2022-38